



KREISSPRUCHAUSSCHUSS (KSA)

KSA 7- 08/2018

M-Spiel TV Beckrath – TV 1848 Mönchengladbach am 02.12.2018
hier: Antrag der spltdt. Stelle vom 05.12.2018 auf weitergehende Bestrafung des
Spielers XXXXXXXXXXXX

Der Kreisspruchausschuss des Handballkreises Mönchengladbach in der Zusammen-
setzung:

Jakob Meissner als Vorsitzender
Stefan Spinnen als Beisitzer
Michael Rostek als Beisitzer
Robert Dreßen als Beisitzer

fällte im mündlichen Verfahren in Mönchengladbach am **16.01.2019** aufgrund des o.a.
Einspruchs, Beschwerde, Antrages folgendes

URTEIL

1.
Der Spieler XXXXXXXXXXXX wird gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b Rechtsordnung (RO) mit einer
Sperrung von 2 Wochen (17.01. – 30.01.2019) bestraft.
2.
Die Kosten des Verfahrens trägt der ATV Biesel zu 1/3 und der Handballkreis Mönchenglad-
bach zu 2/3.
3.
Dem Schiedsrichterwart wird aufgegeben, die Schiedsrichter in den Weiterbildungen aus-
drücklich auf die Wichtigkeit der Formulierungen im Spielbericht hinzuweisen. Die
Dokumentation der Schiedsrichter im vorliegenden Fall war extrem schlecht und kann in
dieser Form nicht mehr hingenommen werden.

Sachverhalt:

Am 02.12.2018 fand das M-Spiel 7100 040, ATV Biesel 2M – TV 1848 Mönchengladbach 1M statt. Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern XXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXX

In der 59. Minute wurde der Spieler XXXXXXXXXXXX, ATV Biesel, durch den Spieler XXXXXXXXXXXXTV 1848 Mönchengladbach, gefoult und fiel zu Boden. Beim Aufstehen zog der Spieler XXXXXX dem Spieler XXXXX die Beine weg. Für dieses Vergehen wurde gegen den Spieler XXXXX eine Disqualifikation mit Bericht ausgesprochen.

Per Mail vom 05.12.2018 beantragte die spltd. Stelle eine Untersuchung des Vorfalles, da das Verhalten des Spielers XXXXX als Absicht und grobe Unsportlichkeit einzustufen war.

Der Antrag entspricht den Formvorschriften der §§ 31, 34, 37-44 RO.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der übereinstimmenden Aussagen der Spieler XXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXX war zu erkennen, dass es sich um eine normale Spielsituation handelte, was leider den vorgelegten schriftlichen Äußerungen der Schiedsrichter so nicht zu entnehmen war. Da das Spiel nicht unterbrochen war, war eine Bestrafung zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar.

Der Spieler XXXXXXXXXXXX hat das Foul gegenüber dem Spieler XXXXXXXXXXXX zugegeben, so dass eine Bestrafung erforderlich war.

Wegen des „entschuldigenden“ Fehlens der Schiedsrichter und den Einlassungen des Spielers XXXXXXX ist der KSA zur Auffassung gelangt, dass lediglich eine Bestrafung des Spielers XXXXX im unteren Bereich ausgesprochen werden konnte.